



ELEKTRONISCHER BRIEF

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz
nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz
z. H. [REDACTED]
Referat T II 3
Branchenbezogene Produktverantwortung
Robert-Schuman-Platz 3
53175 Bonn

Kaiser-Friedrich-Straße 1
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Poststelle@mkuem.rlp.de
<http://www.mkuem.rlp.de>

16.05.2024

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon/Fax
6524-0003#2024/0001- 1401 7.0002	02.05.2024 Az. 3012/000- 2022.003	[REDACTED]	[REDACTED]

Stellungnahme des Landes Rheinland-Pfalz zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz zum Dritten Gesetz zur Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes

Sehr geehrte Frau [REDACTED]
sehr geehrte Frau [REDACTED],
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 02.05.2024 und die Möglichkeit einer Stellungnahme zum Dritten Gesetz zur Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes.

Wir begrüßen grundsätzlich den vorgelegten Referentenentwurf, halten jedoch die vorgesehenen Änderungen für unzureichend, um die genannten Ziele, die Sammelquotenerreichung von 65% sowie die Reduzierung von Brandrisiken bedingt durch Lithium-Batterien wirksam zu erreichen. Zudem sehen wir in weiteren Punkten dringenden Anpassungsbedarf.

Grundlegendes vorab:

Die bestehenden Pflichten der Hersteller werden im Rahmen der geteilten Produktverantwortung in Teilen dem öRE auferlegt, ohne dass er einen finanziellen Ausgleich hierfür erhält. Aus unserer Sicht sollten die Hersteller in einen Herstellerfonds einzahlen, aus dem ein Teil der finanziellen Aufwände des öRE beglichen werden, so z. B. die zwingende Ein-

1/5

Verkehrsanbindung

☺ Sie erreichen uns ab Hbf. mit den Linien 6/6A (Richtung Wiesbaden), 64 (Richtung Laubenheim), 65 (Richtung Weisenau), 68 (Richtung Hochheim), Ausstieg Haltestelle „Bauhofstraße“. ☺ Zufahrt über Kaiser-Friedrich-Str. oder Bauhofstraße.

Parkmöglichkeiten

Parkplatz am Schlossplatz
(Einfahrt Ernst-Ludwig-Straße),
Tiefgarage am Rheinufer
(Einfahrt Peter-Altmeier-Allee)



sortierung von batteriebetriebenen Altgeräten unter Aufsicht des öRE und die Maßnahmen zur Prüfung der Wiederverwendung auf dem Wertstoffhof.

Eine eigenständige Wiederverwendungsquote würde einen effektiven Anreiz für die Hersteller darstellen, um ihre Produktkonzeption zu verbessern und in die Infrastrukturen für Wiederverwendungszentren zu investieren.

Brände verursacht durch lithiumhaltige Batterien:

Die Einsortierung von lithiumhaltigen Elektroaltgeräten durch den öRE ist ein richtiger und wichtiger Schritt zur Verbesserung der Erfassung. Er wird jedoch nicht die laut BDE bestehenden alltäglichen Batteriebrände in der Entsorgungsbranche beheben. Das Brandrisiko durch eine unsachgemäße Entsorgung kann nur durch gezielte Maßnahmen, wie z. B. eine Pfanderhebung auf bestimmte Batterien, minimiert werden. Zu diesem Schluss kommt ein im Auftrag des UBA erstelltes Gutachten¹. Eine Pfanderhebung für bestimmte lithiumhaltige Gerätebatterien (lithiumhaltige nicht eingebaute Gerätebatterien (lose) und eingebaute lithiumhaltige Gerätebatterien) und haushaltsnahe „Industriebatterien“, z. B. Elektrofahrrad-Batterien, erzielt vergleichsweise zu anderen Maßnahmen die höchste Lenkungswirkung. Dementsprechend wird durch eine entsprechende Pfandpflicht auch eine hohe Reduzierung der Brandgefahr erwartet.

Deshalb bitten wir den Bund die Pfand Einführung für bestimmte Produktgruppen bzw. Batterietypen zu prüfen und auf nationaler Ebene bzw. EU-Ebene voranzutreiben.

Zu § 4 Produktkonzeption bzw. der Einführung der Definition der elektronischen Einweg-Zigarette

Mit der Aufnahme einer zusätzlichen Definition von „elektronischen Einweg-Zigaretten“ im § 3 ElektroG wird die Klarstellung bezweckt, dass diese dem ElektroG unterliegen und damit als Elektroaltgerät zu entsorgen sind. Bisher werden diese zum Teil noch unsachgemäß über den Restmüll entsorgt. Aus unserer Sicht ist die Regelung nicht weitgehend genug. Durch einen gemeinsamen Entschließungsantrag mit Schleswig-Holstein haben wir bereits Anfang 2023 (BR-Drs. 3/23) den Bund gebeten, sich für ein Verbot von Ein-

¹ UBA-Texte 60/2023, Prüfung der Einführung einer Pfandpflicht für lithiumhaltige Batterien und Akkumulatoren, Dr. Ralf Brüning et. al., Hrsg. UBA



weg-E-Zigaretten auf nationaler und EU-Ebene einzusetzen. Es ist ein Unding, dass Einweg-E-Zigaretten nun mit der Definitionsaufnahme gewissermaßen „legitimiert“ werden. Deshalb plädieren wir auch weiterhin für eine Anpassung und Verschärfung des § 4 Produktkonzeption dahingehend, dass Hersteller die Pflicht haben, Geräte so zu gestalten, dass die Wiederverwendung, die Demontage, Reparatur und die Verwertung von Altgeräten sowie von ihren Bauteilen möglich ist.

Wir regen daher an, folgende Änderungen im § 4 Abs. 1 zu prüfen:

S. 1:

„Hersteller **haben** ihre Elektro- und Elektronikgeräte **so zu gestalten**, dass **in erster Linie** die Wiederverwendung und die Reparatur **und anschließend** die Demontage und die Verwertung von Altgeräten, ihren Bauteilen und Werkstoffen möglich ist.“

Zu § 10:

Das seit 01. Januar 2019 geltende Sammelziel von mindestens 65% wird seit Jahren deutlich unterschritten (2021: 38,6%). Nach unserer Ansicht wurde es versäumt, die Sammelquote auch einem Verantwortlichen zuzuordnen. Durch Maßnahmen, wie eine stärkere Aufklärung und Information der Bürgerinnen und Bürger sowie das einheitliche Sammelstellen-Logo werden nach unserer Überzeugung die Sammelziele nicht erreicht. Der § 10 sollte analog zum BattG ausgestaltet werden, wonach die Rücknahmesysteme (letztendlich die Hersteller) für die Quotenerfüllung verantwortlich sind und bei Verfehlung die Genehmigung für das Rücknahmesystem widerrufen werden kann. In diesem Zusammenhang sei angemerkt, dass nach Artikel 7 der WEEE-Richtlinie die Sicherstellung der Sammelquoten-Erreichung ein Grundsatz der Herstellerverantwortung darstellt. Hierfür bedarf es klarer Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten und bei Nichteinhaltung auch vollziehbare Sanktionierungen.

Zu § 14:

Grundsätzlich begrüßen wir die Änderungen, dass das Separierungsverbot nach § 14 Absatz 4 S. 1 nicht für gebrauchte Geräte gilt, die der Besitzer zur Wiederverwendung übergibt. Zur Stärkung der Wiederverwendung fehlen nach unserer Auffassung - zumindest in



der Begründung - klarstellende Darlegungen, um rechtliche Sicherheit und Klarheit für die örE in der Praxis zu schaffen.

Vor der Übergabe durch den Besitzer muss der örE zukünftig prüfen, ob sich das Alt-/Gebrauchtgerät zur unmittelbaren Wiederverwendung eignet. Hier würde für den Vollzug eine Klarstellung in der Begründung helfen, durch wen (Besitzer oder örE) diese Prüfung erfolgen soll und welche Art der Überprüfung ausreichend und erlaubt ist (einfache Funktionsprüfung (z. B. durch An- und Ausschalten des Geräts), möglichst praktikabel), um ein übergebenes Gerät als gebrauchtes Gerät einstufen zu können.

Die Regelung, dass eine spätere Prüfung des Geräts hinsichtlich Wiederverwendung nicht möglich ist, halten wir für ein unnötiges Hemmnis für die Stärkung der Wiederverwendung.

Laut Forschungsgutachten im Auftrag des UBA von 2018² beträgt die Vorbereitung zur Wiederverwendung derzeit 1-2% der Sammelmenge. Dort sind zahlreiche rechtliche Hemmnisse genannt, die derzeit die Förderung der Vorbereitung zur Wiederverwendung beschneiden und damit in der Praxis einschränken.

Wir bitten den Bund rechtliche Weichen zu stellen, um die Vorbereitung zur Wiederverwendung zu stärken. So sollten aus unserer Sicht auch Kooperationen zwischen örE und Reparaturinitiativen als Vorbereitung zur Wiederverwendung zulässig sein, auch wenn nur der Ausbau einzelner Bauteile oder die Nutzung einzelner Ersatzteile erfolgt.

Darüber hinaus regen wir an, eine rechtlich verpflichtende Verankerung einer eigenen Quote für die Wiederverwendung einzuführen und diese den Hersteller zuzuordnen, die letztendlich auch die Herstellerverantwortung tragen. In Spanien und Belgien gibt es bereits eine solche Wiederverwendungsquote, die getrennt von der Recyclingquote festgelegt wurde.

² Gesamtkonzept zum Umgang mit Elektro(alt)geräten – Vorbereitung zur Wiederverwendung, K. Sander et. Al. im Auftrag des UBA, April 2018



§ 28:

Hier werden Wiederverwendungseinrichtungen benannt, aber es fehlt eine legale Definition dieses Begriffs unter den Begriffsbestimmungen im § 3. Für den Vollzug bedarf es eindeutiger Rechtssicherheit und der Klarheit, insbesondere auch im Hinblick auf Zertifizierungsanforderungen. Deshalb bitten wir darum, eine entsprechende Definition sowie klare Zertifizierungsanforderungen in das Gesetz aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Referat Grundsatzfragen und Produktverantwortung
Abteilung 7 Kreislaufwirtschaft und Bodenschutz
Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität